

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

SCHULDRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

► Neues Kapitel zu den §§ 327 ff. BGB

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

9. Auflage



E-BOOK SKRIPT GRUNDWISSEN SCHULDRECHT AT

Autoren: Hemmer/Wüst

9. Auflage 2023

ISBN: 978-3-96838-192-3

Vorwort

Das vorliegende Skript ist für Studierende in den ersten Semestern gedacht. Gerade in dieser Phase ist es sinnvoll, bei der Wahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. Auch in den späteren Semestern sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die „essentials“ sollte jeder kennen.

In diesem Theorieband wird Ihnen das notwendige Grundwissen vermittelt. Vor der Anwendung steht das Verstehen. Leicht verständlich und kurz werden die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und erklärt. So erhält man den notwendigen Überblick. Klausurtipps, Formulierungshilfen und methodische Anleitungen helfen Ihnen dabei, das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen.

Das Skript wird durch den jeweiligen Band unserer Reihe „die wichtigsten Fälle“ ergänzt. So wird die Falllösung trainiert. Häufig sind Vorlesungen und Bücher zu abstrakt. Das Wissen wird häufig isoliert und ohne Zusammenhang vermittelt. Die Anwendung wird nicht erlernt. Nur ein Lernen am konkreten Fall führt sicher zum Erfolg. Daher empfehlen wir parallel zu diesem Skript gleich eine Einübung des Gelernten anhand der Fallsammlung. Auf diese Fälle wird jeweils verwiesen. So ergänzen sich deduktives (Theorieband) und induktives Lernen (Fallsammlung). Das Skript Grundwissen und die entsprechende Fallsammlung bilden so ein ideales Lernsystem und damit eine Einheit.

Profitieren Sie von der über 45-jährigen Erfahrung des Juristischen Repetitoriums hemmer im Umgang mit juristischen Prüfungen. Unser Beruf ist es, alle klausurrelevanten Inhalte zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Die typischen Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise. Erfahrene Repetitorinnen und Repetitoren schreiben für Sie die Skripten. Deren know-how hinsichtlich Inhalt, Aufbereitung und Vermittlung von juristischem Wissen fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Lernen Sie mit den Profis!

Sie werden feststellen: Jura von Anfang an richtig gelernt, reduziert den Arbeitsaufwand und macht damit letztlich mehr Spaß.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit dem vorliegenden Skript zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg zu Ihrem Staatsexamen auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT GRUNDWISSEN SCHULDRECHT AT

VORWORT

§ 1 EINLEITUNG

- A. Ziel dieses Skriptums**
- B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts**

§ 2 GRUNDBEGRIFFE

- A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)**
- B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)**
- C. Anspruch**
- D. Verschulden**
- E. Erfüllungsgehilfe**

§ 3 GRUNDPRINZIPIEN

- A. Relativität der Schuldverhältnisse**
- B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie**
- C. Formfreiheit**
- D. Bestimmbarkeit**

§ 4 UNMÖGLICHKEIT

A. Allgemeines

- I. Prüfungsort des § 275 BGB
- II. Unmöglichkeit der Leistung
- III. Zeitpunkt der Unmöglichkeit
- IV. Gattungsschuld oder Stückschuld?
- V. Konkretisierung
 - 1. Holschuld
 - 2. Schickschuld
 - 3. Bringschuld
 - 4. Ermittlung der Art der Schuld
- VI. Übergang der Leistungsgefahr bei Annahmeverzug, § 300 II BGB

B. Unmöglichkeit nach § 275 BGB

- I. Unmöglichkeit nach § 275 I BGB
- II. Unmöglichkeit nach § 275 II BGB
- III. Unmöglichkeit nach § 275 III BGB

C. Sonderfälle

- I. Zweckfortfall
- II. Zweckerreichung
- III. Nicht: Zweckstörung
- IV. Zeitliche Unmöglichkeit beim absoluten Fixgeschäft

D. Auswirkung der Unmöglichkeit nach § 275 BGB auf die Gegenleistung – § 326 BGB

- I. Der gegenseitige Vertrag und die im Synallagma stehende Pflicht
- II. Regelungsinhalt und Voraussetzungen des § 326 I S. 1 BGB
- III. Ausnahmen zu § 326 I S. 1 HS 1 BGB
 - 1. § 326 II S. 1 Alt. 1 BGB
 - 2. § 326 II S. 1 Alt. 2 BGB
 - 3. § 446 S. 1 BGB
 - 4. § 447 I BGB
 - 5. §§ 644, 645 BGB
 - 6. § 2380 S. 1 BGB, § 56 S. 1 ZVG

§ 5 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

A. Allgemeines

- I. Schaden
- II. Prüfungsort

B. Die Systematik der §§ 280 ff. BGB

- I. Schadensersatz statt der Leistung
- II. Schadensersatz neben der Leistung
- III. Zuordnung des Schadens zum Schadensersatz statt bzw. neben der Leistung

C. Schadensersatz neben der Leistung nach § 280 I BGB wegen Nebenpflichtverletzung

- I. Schuldverhältnis
- II. Pflichtverletzung
- III. Vertretenmüssen, § 280 I S. 2 BGB
- IV. Rechtsfolge

D. Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 280 I, II, 286 BGB

- I. Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
- II. Nichtleistung als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
- III. Vertretenmüssen i.S.d. § 280 I S. 2 BGB
- IV. Schuldnerverzug nach §§ 280 II, 286 BGB als bes. Voraussetzung des Verzögerungsschadens
 - 1. Möglichkeit
 - 2. Einredefreiheit des Anspruchs

3. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung
 - a) Die Mahnung
 - b) Entbehrlichkeit der Mahnung
4. Vertretenmüssen nach § 286 IV BGB
5. Ersatzfähiger Schaden

E. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB

- I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses
- II. Nichterbringung trotz Fälligkeit bzw. Erbringung nicht wie geschuldet als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB
- III. Vertretenmüssen
- IV. Fristsetzung nach § 281 I S. 1 BGB oder Entbehrlichkeit nach § 281 II BGB
 1. Fristsetzung nach § 281 I S. 1 BGB
 2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II BGB
 3. Abmahnung statt Fristsetzung nach § 281 III BGB
 4. Erfolgreicher Ablauf der gesetzten Frist, § 281 I S. 1 BGB
- V. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers
- VI. § 281 IV BGB
- VII. Ersatzfähiger Schaden
- VIII. Sonderfall: Schadensersatz statt der ganzen Leistung gemäß § 281 I S. 2 und S. 3 BGB

F. Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB

- I. Schuldverhältnis
- II. Nachträgliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB
- III. Vertretenmüssen nach § 280 I S. 2 BGB
- IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit

G. Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gemäß § 311a II BGB

- I. Schuldverhältnis
- II. Anfängliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB
- III. Vertretenmüssen des Schuldners gem. § 311a II S. 2 BGB
- IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit

H. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB gemäß §§ 280 I, III, 282 BGB

- I. Bestehen eines Schuldverhältnisses und Vertretenmüssen
- II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB
- III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger nach § 282 BGB
- IV. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers

§ 6 RÜCKTRITT

A. Allgemeines

B. Rücktrittsgrund des § 323 BGB: Rücktritt wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

- I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages
- II. Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht

III. Nichtleistung bzw. nicht vertragsgemäße Leistung durch den Schuldner, § 323 I BGB

IV. Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist

V. Entbehrlichkeit der Fristsetzung

1. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 BGB wegen ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Leistung
2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 2 BGB beim relativen Fixgeschäft
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB aufgrund besonderer Umstände

VI. Eigene Vertragstreue des Gläubigers

VII. Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 VI BGB

1. Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt. 1 BGB
2. Ausschluss wegen Annahmeverzug des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt. 2 BGB
3. Weitere ungeschriebene Ausschlussgründe für den Rücktritt

VIII. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 I S. 1 BGB

IX. Sonderfälle: Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Teil- und Schlechtleistung, § 323 V S. 1 und S. 2 BGB

1. Teilleistung, § 323 V S. 1 BGB
2. Schlechtleistung, § 323 V S. 2 BGB

C. Rücktrittsgrund des § 324 BGB: Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB

- I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages
- II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB
- III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger, am Vertrag festzuhalten

D. Rücktrittsgrund der §§ 326 V, 323 BGB: Rücktritt wegen Unmöglichkeit

- I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages
- II. Unmöglichkeit einer Leistungspflicht des Schuldners
- III. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach §§ 326 V, 323 VI BGB
- IV. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts gemäß § 218 I S. 1 und S. 2 BGB

E. Die Regelung des § 325 BGB

F. Die Rechtsfolgen des Rücktritts: §§ 346 ff. BGB

- I. Allgemeines
- II. Rücktrittserklärung gemäß § 349 BGB
- III. Die Regelung des § 346 I bis III BGB
 1. § 346 I BGB
 2. § 346 II BGB
 3. Ausschluss der Wertersatzpflicht des § 346 II BGB durch § 346 III BGB
- IV. Die Regelung des § 346 IV BGB
- V. Ersatz von Nutzungen und Verwendungen, §§ 346, 347 BGB

§ 7 KÜNDIGUNG VON DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

§ 8 STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

§ 9 ERLÖSCHEN VON SCHULDVERHÄLTNISSEN

A. Allgemeines

B. Einzelne Erlöschensgründe

- I. Unmöglichkeit, § 275 BGB
- II. Erfüllung, § 362 BGB
- III. Erfüllungssurrogate
 - 1. Leistung an Erfüllung statt, § 364 I BGB
 - 2. Leistung erfüllungshalber, § 364 II BGB
 - 3. Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB, § 373 HGB
 - 4. Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB
- IV. Erlassvertrag, § 397 BGB
- V. Aufhebungsvertrag
- VI. Novation
- VII. Konfusion

§ 10 DER DRITTE IM SCHULDVERHÄLTNIS

A. Allgemeines

B. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB

C. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

- I. Leistungsnähe
- II. Personenrechtlicher Einschlag/Gläubigernähe
- III. Erkennbarkeit
- IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten

§ 11 VERTRÄGE ÜBER DIGITALE PRODUKTE

A) Allgemeines

B) Systematik der §§ 327 ff. BGB

- I. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich
- II. Anwendung auf sog. Paketverträge, § 327a BGB
- III. Verhältnis zur Warenkaufrichtlinie

C) Leistungszeit und Konsequenzen bei Nichtleistung, §§ 327b, c BGB

- I. Bereitstellungszeit, § 327b BGB
- II. Rechtsfolgen bei verspäteter Bereitstellung
 - 1. Aufforderung zur Bereitstellung und Vertragsbeendigung, § 327c I BGB
 - 2. Schadensersatz, § 327c II BGB
 - 3. Rechtsfolgen bei Vertragsbeendigung und Schadensersatz statt der ganzen Leistung, § 327c IV BGB
 - 4. Besonderheiten bei Paketverträgen bzw. bei Verbraucherverträgen über Sachen mit digitalen Inhalten

D) Mängelhaftung, §§ 327d ff. BGB

- I. Begriff der Mangelfreiheit, § 327e I S. 1 BGB
 - 1. Subjektive Anforderungen, § 327e I S. 1 Var. 1, II BGB

2. Objektive Anforderungen, § 327e I S. 1 Var. 2, III BGB
3. Anforderungen an die Integration, § 327e I S. 1 Var. 3, IV BGB

II. Rechtsmangel, § 327g BGB

III. Anforderungen an abweichende Vereinbarungen über Produktmerkmale, § 327h BGB

IV. Beweislastumkehr, § 327k BGB

1. § 327k I BGB: Austauschvertrag
2. § 327k II BGB: Dauerhafte Bereitstellung
3. Ausschluss der Vermutungswirkung, § 327k III, IV BGB

V. Die einzelnen Mängelrechte, § 327i BGB

1. Der Nacherfüllungsanspruch, §§ 327i Nr. 1, 327l BGB
2. Die Vertragsbeendigung, §§ 327i Nr. 2 Var. 1, 327m I, II, IV und V BGB
 - a) Voraussetzungen
 - b) Ausschluss bei Unerheblichkeit
 - c) Besonderheiten in den Fällen der §§ 327a I, II BGB
 - d) Erklärung und Rechtsfolgen
 - e) Fortnutzung trotz Vertragsbeendigung
3. Die Minderung, §§ 327i Nr. 2 Alt. 2, 327n BGB
4. Schadensersatz neben der Leistung, §§ 327i Nr. 3 Var. 1, 280 I BGB
5. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, §§ 327i Nr. 3 Var. 2, 327m III S. 1 BGB
6. Anspruch auf Aufwendungsersatz, §§ 327i Nr. 3 Var. 3, 284 BGB
7. Verjährung, § 327j BGB
8. Änderungen an digitalen Produkten bei dauerhafter Bereitstellung
9. Vertraglicher Haftungsausschluss, § 327s BGB

VI. Der Unternehmerregress

1. Grundsatz: Keine Geltung der §§ 327 ff. BGB für das Verhältnis „Unternehmer/Unternehmer“
2. Ausnahme: §§ 327t und 327u BGB
 - a) Unterbliebene Bereitstellung durch den Vertriebspartner
 - b) Bereitstellung eines mangelhaften digitalen Produkts durch den Vertriebspartner

VII. Verhältnis der §§ 327 ff. BGB zum Schuldrecht BT

1. Rechtskauf
2. Verbrauchsgüterkauf über digitale Produkte
 - a) Kauf eines körperlichen Datenträgers, § 475a I BGB
 - b) Kauf einer Ware, die digitale Produkte enthält
3. Schenkung digitaler Produkte, § 516a BGB
4. Vermietung digitaler Produkte, §§ 578b, 548a BGB
5. Dienstvertrag über digitale Dienstleistungen, § 620 IV BGB
6. Werklieferungs- und Werkverträge, § 650 II, III, IV BGB

STICHWORTVERZEICHNIS

§ 1 EINLEITUNG

A. Ziel dieses Skriptums

Das vorliegende Skriptum soll dem Anfänger einen Einstieg in die abstrakte Materie des Schuldrechts ermöglichen und die theoretischen Grundlagen für dieses wichtige Rechtsgebiet legen.

1

Arbeiten Sie von Anfang an mit dem richtigen Lernmaterial, das auf die examenstypische Sprache und die examenstypischen Problemkreise achtet. So sparen Sie Zeit, weil Ihnen die Arbeit des Ausscheidens von Unwichtigem schon abgenommen wurde. Mit dem richtigen Lernmaterial stellen sich der Lernerfolg und aufgrund der Fallbezogenheit auch der Klausurerfolg schneller und mit weniger Zeitaufwand ein.

B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

2

Die Regelungen des Schuldrechts finden sich im zweiten Buch des BGB in den §§ 241 bis 853 BGB.

Gegenstand dieses Skriptums ist nur der allgemeine Teil des Schuldrechts, also die §§ 241 bis 432 BGB.

Getreu dem System des BGB sind im allgemeinen Teil des Schuldrechts die Grundsätze geregelt, quasi vor die Klammer gezogen, die für alle besonderen Schuldverhältnisse gelten, sei es nun Kauf, ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlung.

Dabei sind in den einzelnen Vertragstypen des Schuldrecht BT typischerweise im Bereich des Mängelrechts Besonderheiten geregelt. Das Mängelrecht spielt daher im Schuldrecht AT insbesondere dann eine Rolle, wenn das Mängelrecht im Schuldrecht BT noch keine Anwendung findet, wenn es um Vertragstypen geht, bei denen keine besonderen Regelungen zum Mängelrecht vorhanden sind (z.B. Dienstvertrag) oder wenn es um Verträge sui generis geht.

Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie in Kraft getreten. Die Umsetzung erfolgte in den §§ 327 ff. BGB, die für die Bereitstellung digitaler Inhalte Spezialregelungen normieren. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, im Rahmen welchen Vertragstyps die digitalen Inhalte bereitgestellt werden (vgl. näher dazu später, Rn. 243 ff.).

hemmer-Methode: Die im allgemeinen Teil des Schuldrechts getroffenen Regelungen gelten im Übrigen nicht nur für die im BGB, sondern auch für die in Sondergesetzen wie dem HGB geregelten Schuldverhältnisse, sofern dort nicht wiederum Spezialregelungen enthalten sind (so etwa für die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs in § 383 HGB).

Beachten Sie also stets, dass Spezialregelungen den allgemeinen Regeln vorgehen.

hemmer-Methode: lex specialis derogat legi generali.

§ 2 GRUNDBEGRIFFE

A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist eine rechtliche Sonderverbindung von (mindestens) zwei Personen, kraft derer die eine, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann.

3

Mithin ist ein Schuldverhältnis i.e.S. identisch mit dem Begriff der Forderung.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen, d.h. es muss eine Beziehung zwischen den Parteien vorliegen, die über für alle geltende Ge- und Verbote hinausgeht.

Schuldverhältnisse i.e.S. sind daher z.B. der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB oder der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gebrauchsüberlassung der Mietsache gemäß § 535 I S. 1 BGB.

Das Schuldverhältnis kann durch Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft oder Gesetz entstehen.

Beispiele für ein Schuldverhältnis durch Vertrag sind z.B. Kauf-, Werk-, oder Mietvertrag. Ein Schuldverhältnis, das durch einseitiges Rechtsgeschäft entsteht, ist z.B. die Auslobung nach § 657 BGB oder die Gewinnzusage nach § 661a BGB. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B. GoA nach §§ 677 ff. BGB, ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB.

Bei der gesetzlichen Begründung entsteht das Schuldverhältnis allein durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unabhängig vom Willen der Parteien, während bei vertraglicher Begründung die Rechtsfolgen eintreten, weil sie von den Parteien gewollt sind.

Die Verwendung des Begriffs Schuldverhältnis im BGB ist uneinheitlich. Zum Beispiel in §§ 362, 364, 397 BGB wird der Begriff Schuldverhältnis in dem Sinne eines Schuldverhältnisses i.e.S. gebraucht.

B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)

Ein Schuldverhältnis i.w.S. ist die Gesamtheit von Rechten und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, also das Rechtsverhältnis als Gesamtgebilde mit allen Leistungsbeziehungen.

4

Schuldverhältnisse i.w.S. sind daher alle Verträge als Ganzes, so z.B. der Kaufvertrag, der Mietvertrag, der Werkvertrag usw. Aber auch die c.i.c. (§ 311 II Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB) ist ein Schuldverhältnis im weiteren Sinne mit der Besonderheit, dass gerade keine Leistung gefordert werden kann, so dass eben kein Schuldverhältnis im engeren Sinne begründet wird. Es geht „lediglich“ um das Bestehen von Schutzpflichten i.S.d. § 241 II BGB.

In diesem Sinn wird der Begriff Schuldverhältnis in den §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften vor §§ 241 und 433 BGB gebraucht.

C. Anspruch

Der Begriff „Anspruch“ ist in § 194 I BGB legaldefiniert. Danach ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, wobei ein Tun jede denkbare Handlung, ein Unterlassen jedes denkbare Nichthandeln ist, insbesondere auch das Dulden.

5

hemmer-Methode: Eine Legaldefinition ist regelmäßig daran zu erkennen, dass im Gesetz eine Begriffserklärung vorangestellt wird, worauf in Klammern der erklärte Begriff folgt. Ein weiteres Beispiel für eine solche Legaldefinition ist der Begriff „unverzüglich“ in § 121 I S. 1 BGB.

„Anspruch“ ist dabei ein Oberbegriff, da Grundlage eines Anspruchs ein Rechtsverhältnis des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familienrechts oder des Erbrechts sein kann.

Zur Wiederholung: Schuldverhältnis i.e.S. oder Forderung ist der **schuldrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung**.

Diese Begriffe werden auch in dem Skript Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT in Fall 1 besprochen.

D. Verschulden

Verschulden ist im BGB nicht definiert. Verschulden ist das subjektiv vorwerfbare Verhalten einer Person, die zurechnungsfähig ist. Das umfasst Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei die Fahrlässigkeit in § 276 II BGB definiert wird.

6

Im Regelfall (so z.B. auch in § 823 I BGB) liegt **Verschulden** also vor, wenn der Schuldner **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat. Dabei genügt grundsätzlich auch leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart oder es gilt eine gesetzliche Privilegierung wie z.B. § 300 I BGB oder § 521 BGB.

Zu unterscheiden davon ist der Begriff des **Vertretenmüssens**, der weiter ist als der Begriff des Verschuldens. So spricht § 280 I S. 2 BGB von „zu vertreten hat“. Was der Schuldner zu vertreten hat, regelt § 276 I S. 1 BGB.

Danach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (also schuldhaftes Verhalten), „wenn nicht eine strengere Haftung bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses... zu entnehmen ist“. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit regelmäßig auch Vertretenmüssen vorliegt, sich aus dem Schuldverhältnis, d.h. aus der ausdrücklichen oder schlüssigen Vereinbarung, z.B. ein Einstehen unabhängig vom Verschulden ergeben kann („Zufallshaftung“, siehe z.B. § 287 S. 2 BGB).

hemmer-Methode: Arbeiten Sie streng am Gesetzeswortlaut. § 280 I S. 2 BGB spricht von „zu vertreten hat“. Wenn Sie hier von Verschulden sprechen und es liegt z.B. Fahrlässigkeit vor, wird das regelmäßig zwar zum richtigen Ergebnis führen. Entscheidend ist aber der richtige, logisch nachvollziehbare Weg dorthin. Auch die richtige Verwendung der juristischen Fachsprache wird in Klausuren und Hausarbeiten von Ihnen verlangt. Gewöhnen Sie sich deshalb frühzeitig an, die juristische Terminologie richtig zu verwenden.

E. Erfüllungsgehilfe

In der heutigen arbeitsteiligen Welt treten auch andere Personen für den Schuldner auf. Wenn diese Personen nun schuldhaft handeln, muss es auch eine Zurechnung dieses Verschuldens geben.

7

Andernfalls wäre derjenige, für den andere tätig werden, zu Unrecht privilegiert. Daher gibt es **§ 278 S. 1 BGB**, der eine **Zurechnungsnorm hinsichtlich fremden Verschuldens** darstellt. Nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen genauso zu vertreten wie eigenes Verschulden. Ein **Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird**.

Aus dem Wortlaut des § 278 S. 1 BGB („der Schuldner“ und „seiner Verbindlichkeit“) ergibt sich, dass **bereits zum Zeitpunkt des Tätigwerdens** des Erfüllungsgehilfen eine **Sonderverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger** bestehen muss. Wenn erst durch eine Handlung eines Dritten eine Sonderverbindung entsteht (z.B. bei einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB), ist § 278 BGB nicht anwendbar. Damit das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zurechenbar ist, muss die schuldhaftige Handlung des Erfüllungsgehilfen **im sachlichen Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe** erfolgt sein und **nicht nur bei Gelegenheit**.

Dabei wird gem. § 278 S. 1 BGB nicht nur Verschulden zugerechnet, sondern auch die Pflichtverletzung (relevant z.B. im Rahmen des § 324 BGB, dessen Tatbestandsverwirklichung nicht vom Vertretenmüssen abhängt).

Zu unterscheiden ist der Erfüllungsgehilfe vom Verrichtungsgehilfen.

Der Begriff des Verrichtungsgehilfen wird im Rahmen des § 831 BGB relevant. Beachten Sie, dass § 831 BGB eine Anspruchsnorm ist (§ 278 BGB ist dagegen eine reine Zurechnungsnorm).

In § 831 BGB geht es um vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn, während bei § 278 BGB fremdes Verschulden zugerechnet wird.

Ein Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 I BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei dessen Weisungen unterworfen ist. Wesentlich dabei ist die Weisungsgebundenheit. Hingegen kommt es auf eine soziale Abhängigkeit nicht an.

Begeht der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB, dann haftet der Geschäftsherr nach § 831 I S. 1 BGB auf Schadensersatz, es sei denn, der Geschäftsherr kann sich gemäß § 831 I S. 2 BGB entschuldigen (exkulpiert).

Die Haftung bei Pflichtverletzungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird in Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 5 behandelt.

§ 3 GRUNDPRINZIPIEN

Im Folgenden werden die Grundprinzipien des Schuldrechts dargestellt, insbesondere in Abgrenzung zu den Grundprinzipien des Sachenrechts.

8

Greifen Sie in der Falllösung auf diese Prinzipien zurück, wenn schwierige Probleme zu lösen sind, bei denen das Gesetz allein nicht weiterhilft. Mit dem Abstellen auf diese Prinzipien zeigen Sie Verständnis für die Materie und liegen auf der sicheren, systematischen Seite.

A. Relativität der Schuldverhältnisse

Relativität bedeutet, dass das Schuldverhältnis grundsätzlich nur die an ihm Beteiligten berechtigt und verpflichtet.

9

hemmer-Methode: Das Schuldverhältnis wirkt also grundsätzlich nur zwischen den Parteien, „inter partes“.

Das gegenläufige Prinzip heißt Absolutheit. So genannte absolute Rechte oder Herrschaftsrechte gelten gegenüber jedermann.

Haupterscheinungsform des absoluten Rechts ist das dingliche Recht. Das dingliche Recht ist das Recht einer Person zur unmittelbaren Herrschaft über eine Sache. Paradebeispiel dafür ist das Eigentumsrecht, welches grundsätzlich unbeschränkt ist, § 903 BGB.

Zu der Relativität der Schuldverhältnisse und dem Absolutheitsprinzip vgl. Sie Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 2.

B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie

Die Vertragsfreiheit berechtigt dazu, seine Lebensverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich zu gestalten. Neben der im Erbrecht geltenden Testierfreiheit ist die Vertragsfreiheit Hauptinhalt der im Kern durch Art. 1, 2 GG geschützten Privatautonomie.

10

Das bedeutet, dass die Vertragsparteien – in den Grenzen von §§ 134, 138 BGB – Abreden treffen können.

Dabei müssen sie sich insbesondere nicht an die gesetzlich geregelten Vertragstypen halten, sondern können auch atypische bzw. nicht vertypete Verträge schließen, § 311 I BGB.

hemmer-Methode: Als atypische Verträge bezeichnet man solche, die nicht dem gesetzlichen Leitbild des jeweiligen Vertrags des BGB entsprechen, insofern also nicht „typisch“ sind. Z.B. ist der Finanzierungsleasingvertrag ein atypischer Mietvertrag, weil bei diesem – anders als beim Mietvertrag des BGB – der Leasinggeber (=Vermieter) nicht für die Gebrauchsstauglichkeit der überlassenen Sache einstehen muss. Denn die Mängelhaftung wird bei diesen Verträgen regelmäßig ausgeschlossen.

Gegensatz zur Vertragsfreiheit des Schuldrechts ist der Typenzwang oder numerus clausus im Sachenrecht. Typenzwang bedeutet, dass sachenrechtliche Rechtsänderungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen erfolgen dürfen.

C. Formfreiheit

Formfreiheit bedeutet, dass schuldrechtliche Verträge keiner bestimmten Form bedürfen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine bestimmte Form ausdrücklich vor.

11

hemmer-Methode: Als wichtige Ausnahme können Sie sich bereits jetzt § 311b I S. 1 BGB einprägen. Danach bedarf ein Vertrag, der einen Teil zur Übertragung oder zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, der notariellen

Der Gegenbegriff zur schuldrechtlichen Formfreiheit ist die Publizität im Sachenrecht. Danach muss eine Rechtsänderung nach außen erkennbar werden (z.B. durch Übergabe oder eines der Übergabesurrogate nach §§ 929 ff. BGB).

D. Bestimmbarkeit

Bestimmbarkeit bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Anders als im Sachenrecht, wo der Bestimmtheitsgrundsatz gilt, genügt es im Schuldrecht, wenn der Vertragsinhalt zur Zeit des Vertragsschlusses bestimmbar ist.

12

hemmer-Methode: Im Übrigen müssen Sie noch Trennungs- und Abstraktionsprinzip kennen. Das Trennungsprinzip besagt, dass strikt zwischen einer Verpflichtung und deren dinglicher Umsetzung zu unterscheiden ist. Das Abstraktionsprinzip besagt, dass aus der Unwirksamkeit eines schuldrechtlichen Vertrages nicht auf die Unwirksamkeit des dinglichen (Erfüllungsgeschäfts) geschlossen werden darf.